



Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **20. Mai 2010** die nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.1.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635),

in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328).

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Bereich der Stadt Hirschhorn (Neckar).

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen bzw. Pflanzungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Stadt- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrün- und Parkanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Friedhöfe und Schulhöfe, Sport- und Bolzplätze sowie deren Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen.

§ 2

Aufsichts- und Leinenzwang

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere, mit Ausnahmen von Katzen, nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt umherlaufen.
- (2) Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen und städtischen Einrichtungen (§§ 19 und 20 HGO) sowie im gesamten Bereich der Fußgängerzone, in den Straßen „Am Michelberg“, „Brentanostraße“, „Ersheimer Straße“ und „Schönbrunner Straße“ sowie auf der Wehrbrücke an der Leine zu führen.
- (3) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2m.
- (4) Der Leinenzwang gilt nicht für ausgebildete Blindenhunde.
- (5) Die in Abs. 1–3 genannten Verpflichtungen treffen die Hundehalter, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.



§ 3

Verunreinigungsverbot

- (1) Der Halter oder die Begleitperson eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verrichtet. Verunreinigungen und Verschmutzungen durch Tiere (z. B. Hundekot) im Geltungsbereich dieser Verordnung sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (2) Die o. a. Verpflichtung trifft die Personen, die Hunde bzw. Tiere halten, sowie die Personen, die über die Hunde oder Tiere die tatsächliche Gewalt ausüben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Tiere ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt und
 3. es entgegen § 3 Abs. 1 zulässt, dass das Tier seine Notdurft auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verrichtet und diese nicht sofort entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der/die Bürgermeister(in) als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar) 21. Mai 2010

Ute Stenger
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 21 vom 28. Mai 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die Gefahrenabwehrverordnung kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.